



Gesuch um Wasserbezug ab Hydranten

Die Hydrantenanlagen stehen im Eigentum der Wasserversorgung und Wasserbezüge ausser zu Löschzwecken sind grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung Eriswil. Sämtliche vorübergehende Wasserbezüge aus Hydranten sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.¹

Das ausgefüllte und unterzeichnete Gesuch um Wasserbezug ab Hydranten ist bei der Gemeindeverwaltung Eriswil, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil oder per Mail an gemeindeverwaltung@eriswil.ch einzureichen.

Angaben Gesuchsteller / Details Wasserbezug

Name/ Firma inkl. zuständige Person

Adresse

PLZ, Ort

Telefon (bei Rückfragen)

E-Mail

Hydrant (Standort, Nr.)

Nutzungszweck

gewünschtes Bezugsdatum /
Benutzungsdauer (von...bis...)

geschätzte benötigte Menge Wasser

m³

Einleitung in Kanalisation
(z. B. bei Spülwasserbezug)

☐ Ja

☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Bewilligung und Abrechnung Wasserbezug (durch den Brunnenmeister auszufüllen)

Bewilligung wird erteilt

☐ Ja

☐ Nein

Ablehnungsgrund

Verrechnungsbasis

☐ Wasseruhr

☐ Pauschale

Wasserzähler Start

m³

Wasserzähler Ende

m³

Wasserverbrauch

m³

Visum Brunnenmeister

¹ siehe Wasserversorgungsreglement (WVR) der Einwohnergemeinde Eriswil vom 03.12.2025 und Wasserversorgungsverordnung (WVV) der Einwohnergemeinde Eriswil vom 15.10.2025



Gesetzesgrundlagen und Gebühren¹

Auszug Wasserversorgungsreglement (WVR) der Einwohnergemeinde Eriswil vom 03.12.2025

Bewilligungspflicht	Art. 14¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage; b) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen; c) den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen; d) Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen; e) die Erhöhung der LU sowie die Vergrösserung des uR; f) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten; g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse); h) das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3; i) Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4. ² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. ² Die Bewilligung ist vor der Ausführung einzuholen.	Vorübergehender Wasserbezug Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug Weitere Gebühren	Art. 31 Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung. Art. 41¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³. ² Für ungemessene Wasserbezüge wird ein Pauschalbetrag erhoben. Art. 42¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren: a) im Bewilligungsverfahren; b) für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen; c) für Aufwendungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzung der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Verursachern notwendig werden; d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die
Hydrantenanlagen	Art. 20¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. ² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG. ³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten. ⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. ⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. f Ausnahmen bewilligen; insbesondere für gewerbliche Zwecke.		

Auszug Wasserversordnungsverordnung (W VV) der Einwohnergemeinde Eriswil vom 15.10.2025

Verbrauchsgebühren	Art. 11 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.70 pro m³.	Gebühren	Art. 13¹ Für die Bewilligung des vorübergehenden Wasserbezuges wird eine Gebühr von Fr. 50.- verlangt. ² Für den vorübergehenden Wasserbezug ist die Verbrauchsgebühr nach Art. 11 geschuldet. ³ Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundpauschale von Fr. 150.00 erhoben.
Bewilligung	Art. 12¹ Der vorübergehende Wasserbezug ab Hydrant ist vorgängig durch den Brunnenmeister zu bewilligen. ² Der Brunnenmeister legt fest, ob ein mobiler Wasserzähler zu installieren ist oder ob die Grundpauschale verlangt wird.		

Wichtige Punkte:

- Für den Wasserbezug ab Hydranten muss **vorgängig** ein **Gesuch** eingereicht werden
= einzureichen bei der Gemeindeverwaltung Eriswil oder gemeindeverwaltung@eriswil.ch
- Die **Bewilligung** erteilt die Wasserversorgung (Brunnenmeister) und ist **kostenpflichtig**
= Gebühr von Fr. 50.00 zuzüglich Mehrwertsteuer
- Wasserbezüge sind mit werkeigenen **Messvorrichtungen** zu messen, über Ausnahmen entscheidet der Brunnenmeister
- gemessene Wasserbezüge** werden nach bezogenen m³ abgerechnet
= Verbrauchsgebühr von Fr. 1.70 pro m³ zuzüglich Mehrwertsteuer
- ungemessene Wasserbezüge** werden mit einem Pauschalbetrag verrechnet
= Grundpauschale von Fr. 150.00 zuzüglich Mehrwertsteuer

¹ Stand 01.01.2026